

## FMTI UMWELTUPDATE - März/April 2024

### Inhaltsverzeichnis:

1. Sammlung Bürokratiehindernisse / „Schwarzbuch“ Green-Deal - Bürokratie - Umweltpolitik - Energiepolitik - TOPTHEMA
2. PFAS - Metallbeschichtungen rücken in den Fokus REACH Beschränkung
3. EU-Emissionshandel 1 und 2 - Novellierung der "Verification and Accreditation Regulation"
4. Bitte um Stellungnahme - Klima- und Energiefonds: Anregungen für Jahresprogramm 2025
5. EU-Verpackungs-VO (PPWR): Kompromiss von den Mitgliedsstaaten angenommen
6. Green Claims Richtlinie: Abstimmung im Parlament Mitte März - allgemeine Ausrichtung im Rat bis Juni 2024
7. Abfallrahmen-RL: Abstimmung zur Überarbeitung im EP-Umweltausschuss
8. Net-Zero Industry Act: Politische Einigung Rat & EU-Parlament
9. EU-Luftqualitäts-Richtlinie: Ergebnis der Trilog Einigung vom 20.2.24
10. Umgebungslärm 2024: Entwürfe Aktionspläne, Stellungnahme bis 22.4.24
11. Kommunale Abwasser-RL (UWWTD): Trilog-Kompromiss
12. RED - Novelle der Durchführungsverordnung 2022/996/EU - Geltungsbeginn Art 11 Abs 1 wird auf 1.1.2025 verschoben
13. Richtlinie Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

## 1.) Sammlung Bürokratiehindernisse / „Schwarzbuch“ Green-Deal - Bürokratie - Umweltpolitik - Energiepolitik - **TOPTHEMA**

Die Sparte Industrie hat mit der Sammlung von konkreten Beispielen begonnen, wo es in der praxisnahen Umsetzung der Gesetzgebung EU und AT konkret hakt.

*Wie sollen diese Beispiele aussehen?*

### 1. Problemverursachender Rechtsakt

(Achtung: Es soll nicht um lokale Verfahrens- oder Behörden-Defizite gehen! Systemimmanente Herausforderungen wie Einspruchsrechte von NGOs sind aber natürlich ein Thema.)

### 2. Beschreibung

In Form einer erzählten Geschichte, eines konkreten, anonymisierten Beispiels („Ein Unternehmen aus der ...-industrie beabsichtigt/produziert/transformiert, ...“) Nicht gemeint ist hier Allgemeinkritik (Das Gesetz ist standortschädigend, fördert Abwanderung, ...)

### 3. Appell

Was gilt es zu reparieren? Was könnte dadurch Positives erreicht werden?

### **Stellungnahmen:**

Wir benötigen daher **bis Freitag, 12.04.2024** Ihre Beispiele aus den Bereichen **Green Deal - Umweltpolitik - Energiepolitik - Bürokratie**, welche in Gesprächen mit Politik und Medien verwendet werden können. Bitte direkt an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)

## 2.) PFAS - Metallbeschichtungen rücken in den Fokus REACH Beschränkung

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat kürzlich [Einblicke in die nächsten Schritte](#) für den [Vorschlag zur Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen \(PFAS\)](#) in Europa gegeben.

Deutschland, Niederlande, Dänemark, und Schweden und Norwegen haben den Vorschlag für die Beschränkung letztes Jahr eingebracht.

Nun geht es um die betroffenen Sektoren, dabei hat die europäische Chemikalienagentur ECHA verkündet, dass im Juni 2024 **Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten** in den Fokus rückt und, dass Beschränkungen für diesen Sektor möglicherweise geplant werden.

Am 15. Mai von 14-16 Uhr findet ein Policy Exchange mit Vertretern der ECHA zu PFAS statt. [Zur Anmeldung hier](#).

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat kürzlich [Einblicke in die nächsten Schritte](#) für den [Vorschlag zur Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen \(PFAS\)](#) in Europa gegeben.

Nach einer gründlichen Prüfung der eingegangenen Kommentare (ca. 5.600 Rückmeldungen) hat die ECHA die nächsten Schritte klar definiert. Die wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) werden sich nun mit der vorgeschlagenen Beschränkung befassen und dabei die unterschiedlichen Sektoren berücksichtigen, die potenziell betroffen sind.

Die fünf nationalen Behörden, die den Vorschlag ausgearbeitet haben, aktualisieren derzeit ihren ersten Bericht, um die während der Konsultation eingegangenen Kommentare zu berücksichtigen. Diese Aktualisierung wird von den Ausschüssen bewertet und bildet die Grundlage für ihre Stellungnahmen.

Die Sektoren und Elemente, die in den nächsten drei Sitzungen der ECHA besprochen werden, sind:

### **Treffen im März 2024:**

- Verbrauchermischungen, Kosmetika und Skiwachs;
- Gefahren von PFAS (nur von RAC); Und
- Allgemeiner Ansatz (nur von SEAC).

### **Treffen im Juni 2024:**

- **Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten;** Und
- **Zusätzliche Diskussion zu Gefahren (nur vom RAC).**

### **Treffen im September 2024:**

- Textilien, Polster, Leder, Bekleidung, Teppiche (TULAC);
- Lebensmittelkontaktmaterialien und Verpackungen; Und
- Erdöl und Bergbau.

Wir halten Sie hier laufend am aktuellen Stand und positionieren uns national und europäisch. Auf einen **Policy Exchange mit Orgalim** (EU-Dachverband Maschinenbau in Brüssel) am **15. Mai von 14-16 Uhr** möchten wir Sie hinweisen. Die [Anmeldung hierzu finden Sie hier](#).

### **3.) EU-Emissionshandel 1 und 2 - Novellierung der "Verification and Accreditation Regulation"**

Die EU-KOM novelliert die *Durchführungs-VO (EU) 2018/2067 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der EU-ETS RL 2003/87/EG* - (in englischer Abkürzung für „Verification and Accreditation Regulation“ kurz „VAR“).

Es geht um die **Akkreditierungsvorgaben** für die „Unabhängigen Prüfeinrichtungen“ gemäß EZG die sämtliche Emissionshandelsanlagen, den Flugverkehr (= den

EU-Emissionshandel 1) und für die „Handelsteilnehmer“ im ETS 2 prüfen. Weiters werden **inhaltliche Prüfvorgaben** vorgeschrieben.

Anlässe für die Novellierung sind insb.:

- Die **geänderten Beschreibungen im Anhang** hinsichtlich der vom ETS 1 umfassten Tätigkeiten (Stichwort Einbeziehung neuer Anlagen bzw. Änderung von Beschreibungen einbezogener Tätigkeiten).
- Die Einbeziehung der **Siedlungsabfallverbrennung** in das Monitoring des ETS 1.
- Die Prüfung der Einhaltung der „Empfehlungen aus den **Energieeffizienzaudits bzw. -managementsystemen**“.
- Der EU-Emissionshandel 2.

Die Texte:

- Die Novellenanordnungen zum Text und zum Annex finden Sie zu diesem Punkt in einer gesonderten Anlage.
- Die aktuelle VAR finden Sie hier in Deutsch:  
[CL2018R2067DE0010010.0001.3bi\\_cp 1..1 \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:CL2018R2067DE0010010.0001.3bi_cp_1..1)
- Die aktuelle VAR finden Sie hier in Englisch:  
[CL2018R2067EN0010010.0001.3bi\\_cp 1..1 \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:CL2018R2067EN0010010.0001.3bi_cp_1..1)

### **Stellungnahmen:**

Bitte um Ihre allfälligen Stellungnahmen - **bevorzugt in Englisch** - bis Dienstag, **09.04.2024** an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)

### **4.) Bitte um Stellungnahme - Klima- und Energiefonds: Anregungen für Jahresprogramm 2025**

Der Klima- und Energiefonds hat zu einem bilateralen Austausch eingeladen, bei dem wir unsere Anregungen für das Jahresprogramm 2025 „mitbringen“ können. Um einen entsprechenden Input vorbereiten zu können, bitte ich um Ihre Mithilfe welche (neuen) Themen aus Ihrer Sicht im kommenden Jahresprogramm vertreten sein sollten bzw. welche Themen aus dem aktuellen Jahresprogramm nächstes Jahr - eventuell adaptiert - fortgeführt werden sollten.

### **Stellungnahmen:**

Bitte bis Montag, **08.04.2024** an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)

### 5.) EU-Verpackungs-VO (PPWR): Kompromiss von den Mitgliedsstaaten angenommen

**Zum diesem Punkt finden Sie eine gesonderte Anlage** - in dieser finden Sie den Text der Einigung und einen Auszug der Inhalte bzw. wichtigsten Punkte der neuen PPWR, den die Bundessparte Industrie der WKÖ zusammengestellt hat:

Generell ist zu sagen, dass der vorliegende Kompromiss in manchen Teilen sicher praktikabler als der Kommissionsvorschlag ist, aber manche Vorgaben, wie z. B. Artikel 26 (2) und (3) aufgrund der sehr kurzfristigen Umsetzungsfrist und der 100% Quote kaum umsetzbar scheinen und die diversen Nachhaltigkeitsvorgaben zu einem hohen bürokratischen und Kostenaufwand führen werden. Es ist zu erwarten, dass die EU-Verpackungsverordnung im Spätsommer/Herbst 2024 im Amtsblatt veröffentlicht werden wird und nach der 18-monatigen Umsetzungsfrist ab Q2 2026 zur Anwendung kommt.

### 6.) Green Claims Richtlinie: Abstimmung im Parlament Mitte März - allgemeine Ausrichtung im Rat bis Juni 2024

Über die Green-Claims-Richtlinie wurde Mitte März im EP-Plenum abgestimmt. Insgesamt ist der Weg zu einer wirtschaftsverträglichen Green-Claims-Richtlinie noch weit.

Unternehmen müssen künftige Umweltmarketingaussagen zur Genehmigung einreichen, bevor sie sie verwenden. Dem angenommenen Text zufolge würden diese innerhalb von 30 Tagen von akkreditierten Prüfern bewertet. Unternehmen, die gegen die Regeln verstoßen, können von Beschaffungen ausgeschlossen werden und müssen mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 4% ihres Jahresumsatzes rechnen. Es soll außerdem ein vereinfachtes Überprüfungsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie eingeführt werden, das auch eine Konformitätsvermutung beinhalten kann.

Die Kommission soll eine Liste weniger komplexer Angaben und Produkte erstellen, die von einer schnelleren oder einfacheren Überprüfung profitieren könnten. Außerdem soll darüber entschieden werden, ob Umweltaussagen über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, weiterhin möglich sein sollen. Die MEPs möchten außerdem Kleinstunternehmen von den neuen Verpflichtungen ausnehmen und KMU ein zusätzliches Jahr Zeit einräumen, bevor sie die Regeln anwenden müssen.

Es sollen auch besondere Regeln für vergleichenden Aussagen gelten, auch wenn die beiden Produkte vom selben Hersteller sind. U.a. sollen Unternehmen nachweisen, dass sie beim Vergleich relevanter Aspekte der Produkte dieselben Methoden angewendet haben. Außerdem dürfen Behauptungen, dass Produkte verbessert wurden, nicht auf Daten basieren, die älter als fünf Jahre sind.

In den nächsten Monaten ist im Rat bezüglich der Green-Claims-Richtlinie Hochbetrieb, bis Juni wird die allgemeine Ausrichtung angestrebt. Das heißt, es geht in die entscheidende Phase, denn nach der allgemeinen Ausrichtung könnten im

Herbst die Trilogie beginnen und im Laufe des 2. Halbjahres 2024 noch abgeschlossen werden.

Am Tag der Plenarabstimmung (12.3.) war auch Frist für Input an die beiden federführenden Ministerien, BMK & BMAW, zu einem Ratsdokument. Diesen WKÖ-Input finden Sie unten in den Links, ebenso wie das dazugehörige Ratsdokument.

### Beilagen:

- Green Claims (EK GD Umwelt) RL-Vorschlag COM (2023) 166 v. 22.3.2023 ([Link](#))
- Beitrag in ÖKO+ 2/2023 [oeko-plus-2-23-34-35.pdf \(wko.at\)](#)
- WKÖ-Stellungnahme 20.6.2023 [Begutachtungen Nachhaltigkeit und Umweltmanagement - WKÖ](#)

### Nachstehend die Bewertung:

#### Positiv

- **Vereinfachte Verifizierung:** AM 72, Art 3(4 b new): Nach einem Jahr muss die EK die gebräuchlichsten Claims publizieren und mit delegierten Rechtsakten einer vereinfachten Verifizierung gemäß AM 130, Art 12a neu, mit einer „presumption of conformity“ unterziehen.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Hier ist der Vergleich zum aktuellen Ratsdokument wesentlich, wo eine Ausnahme von der Verifizierung für gebräuchliche gelistete Claims vorgesehen ist, die natürlich der EP-Lösung vorzuziehen wäre.
- **Labels-Verbot aufgehoben:** AM 96 und 97, Art 8(3 1) und Art 8(3 2): Hier wird das Verbot aus dem EK-Vorschlag für neue Labels (national, regional) aufgehoben und die Einschränkung, dass neue Labels ausschließlich gemäß EU-Recht gestaltet sein müssen.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Insbesondere das Verbot, neue Labels zu schaffen, wurde auch im Rat von sehr vielen Mitgliedstaaten abgelehnt, von der WKÖ ebenso - trotz der verständlichen Tendenz zur Entfrachtung der Label-Vielfalt.
- **Labels-Ausnahme von Verifizierung/Zertifizierung:** AM 112, Art 10(3 b new): Hier ist eine Ausnahme von der Verifizierung für zertifizierte Labels vorgesehen.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Das haben wir immer gefordert und ist sehr positiv. Im Ergebnis (z.B im Rat) könnte das bedeuten, dass das Labelling Scheme zertifiziert wird, das einzelne Label auf dem Produkt aber dann nicht mehr verifiziert werden müsste.
- **Claim-Verwendung ohne „authority recognition“:** AM 114, Art 10(7): Das Zertifikat, das der Verifizierung folgt, erlaubt die sofortige Verwendung des Claims, dh, die „authority recognition“, also ein aufschiebendes OK der Behörde, muss nicht abgewartet werden.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Das könnte sich für die Praxis als enorm wichtig herausstellen, je nachdem, was die authority recognition wirklich bedeutet.

- **Befristete Klein-Betriebe Ausnahme:** AM 145 und 146, Art 25(1 3a new) und Art 25(1 a new): Eine komplette KMU-Ausnahme für 42 Monate nach Inkrafttreten bis zur zweiten Stufe der KMU-Def. inkl. „Klein“ (es gibt Kleinst, Klein und Mittel) kann für die erste Phase eine Erleichterung sein.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Zu beachten ist aber, dass die „Lieferkette“ größerer Unternehmen auch diese Unternehmen durch Marktdruck zur Einhaltung der GCD „zwingen“ kann - wir fordern trotz dieser „Placebo-Gefahr“ grundsätzlich die Ausweitung dieser Ausnahme auf alle KMU-Stufen ohne Befristung.

## Eher negativ

- **Wegfall der Ausnahme für Verpackungs-Richtlinie:** AM 46, Art 1(2k): Dies wird in der Folge wohl auch für die jüngst im Trilog abgeschlossene aber noch nicht ganz abgesegnete EU-Verpackungs-Verordnung gelten.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Die WKÖ spricht sich für eine Ausnahme der Verpackungs-Richtlinie, bzw. ev. bald EU-Verpackungsverordnung aus. Im Rat ist die Ausnahme weiter aufrecht, dort ist lediglich die Ausnahme Carbon-Removal-Certification-Verordnung in Art 1(2m) gestrichen, was Claims zu Kompensationen zumindest bezogen auf Unternehmen (bei Produkten sind Claims zu CO<sub>2</sub>-Kompensationen laut Unlautere-Geschäftspraktiken-RL verboten) ermöglichen könnte.
- **LCA nicht abgeschwächt, sondern verstärkt:** AM 58, Art 3(1d): Die von uns verlangte Streichung der Passage im Art 3(1c) „from a life-cycle perspective“ ist nicht erfolgt, im Gegenteil wurde im Art 3(1d) auch noch dieser Terminus hinzugefügt und damit die Verbindlichkeit tendenziell erhöht.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Wir halten eine verpflichtende Lebenszyklusanalyse bei jedem Claim für völlig überzogen und KMU-überfordernd.
- **Chemikalien-Claims-Verbot relativiert aber nicht gestrichen:** Die Streichung des von betroffenen Kreisen heftig kritisierten Art 21(3b) aus dem EK-Vorschlag ist in AM 143 zwar erfolgt, der alternative Kompromiss in AM 68 und Art 3(3d new) führt zu einem EK-Bericht, der weitere Maßnahmen (delegierte Rechtsakte über Claims-Verbote für alle im AM genannten Arten von Chemikalien) nach sich ziehen könnte.
  - **WKÖ-Anmerkung:** Wichtig aus Wirtschaftssicht ist der richtige Umgang mit Stoffen und nicht deren grundlegendes Gefahrenpotenzial. In diese Richtung sollten auch Claims gehandhabt werden. Der Text im AM 68 müsste deutlich umformuliert werden, um handhabbar zu sein. Weiters müssten die delegierten Rechtsakte auf Umsetzungsrechtsakte umgeschrieben werden, um eine bessere Einbindung der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

## 7.) Abfallrahmen-RL: Abstimmung zur Überarbeitung im EP-Umweltausschuss

Mitte Februar hat der EP-Umweltausschuss (ENVI) über die Änderungsanträge zur Überarbeitung der Abfallrahmen-RL mit Fokus auf Lebensmittel- und Textilabfällen abgestimmt. Der Ausschuss nahm alle Kompromissänderungsanträge an.

## Nächste Schritte:

- Der Rat arbeitet noch an seinem Standpunkt, ein Zeitplan für die allgemeine Ausrichtung ist noch nicht bekannt.
- Erst wenn sich die Mitgliedstaaten auf ihren Standpunkt geeinigt haben, können die Trilog-Verhandlungen beginnen; dies wird voraussichtlich nach den EU-Wahlen im Juni geschehen.

Pressemeldung des EU-Parlamentes dazu: [Textiles and food waste reduction: New EU rules to support circular economy | News | European Parliament \(europa.eu\)](#)

## Die zentralen Abstimmungsergebnisse:

- Die Ziele zur Lebensmittelreduktion wurden erhöht:
  - Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % (Kommission hatte 10% vorgeschlagen) gegenüber dem Durchschnitt von 2020 bis 2022 (Kommission hatte Referenzjahr 2020 vorgeschlagen)
  - Reduzierung der Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie in Haushalten um 40 % (Kommission hatte 30% vorgeschlagen) gegenüber dem Durchschnitt von 2020 bis 2022 (Kommission hatte Referenzjahr 2020 vorgeschlagen)
- Der Geltungsbereich bei Textilabfällen wurde auf Teppiche und Matratzen ausgeweitet, jedoch können die Mitgliedstaaten separate EPR-Systeme für diese Produkte einrichten, um die Unterschiede im Vergleich zu anderen Textilerzeugnissen zu berücksichtigen.
- Die Mitgliedstaaten sollen weniger Zeit für die Einführung von EPR-Systemen haben. Statt den von der Kommission vorgeschlagenen 30 Monaten will der ENVI-Ausschuss nur 18 Monate Umsetzungsfrist.
- Es wurde ein neuer Artikel über Leitlinien für die Berichterstattung von Unternehmen hinzugefügt, der zur Harmonisierung der EPR-Berichterstattung beitragen soll.
- Interessengruppen wie lokale Behörden, Abfallentsorger oder Sozialunternehmen sollen in die Entscheidungsfindung für die Ausgestaltung der EPR-Systeme einbezogen werden.
- Online-Plattformen müssen sicherstellen, dass die Hersteller der in den Geltungsbereich fallenden Textilerzeugnisse in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, im Herstellerregister eingetragen sind, bevor sie Produkte dieser Hersteller auf ihre Plattformen stellen.
- Es wurde ein neuer Artikel über Zielvorgaben für die Verringerung von Textilabfällen hinzugefügt, mit dem die Kommission aufgefordert wird, bis zum 30. Juni 2025 die Festlegung von Zielvorgaben für die Verringerung von Textilabfällen bis 2032 zu bewerten, einschließlich der Höhe der Sammelquoten, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Wiederverwendung, des Recyclings von Textilien und der schrittweisen Einstellung der Deponierung von Textilien.
- Es wurde ein neuer Artikel hinzugefügt, der die Kommission verpflichtet, die Abfallrahmenrichtlinie bis zum 31. Dezember 2026 zu bewerten.

## 8.) Net-Zero Industry Act: Politische Einigung Rat & EU-Parlament

Anfang Februar wurde eine politische Einigung zwischen Rat und Parlament zum Net-Zero Industry Act (NZIA) erzielt.



Dem Vernehmen nach sind 2 Forderungen der Wirtschaft bedauerlicherweise nicht umgesetzt worden, nämlich die Genehmigungsfiktion (Teilschritte des Genehmigungsverfahrens würden bei Überschreitung der Fristen seitens der Behörde automatisch genehmigt) und die Festlegung des frühestmöglichen Startzeitpunkt der Genehmigungsverfahren (Start der Maximalfrist per Projektantrag und nicht erst bei Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen seitens der Behörde).

## Weitere Punkte der Einigung:

- Ziel: 40% des EU-Bedarfs und 15% des Weltmarktes an Net-Zero Technologien soll durch heimische Produktion gedeckt werden
- Es wird eine einzige Liste der Net-Zero Technologien geben (also keine Unterscheidung in ‚normale‘ und strategische Technologien per se), darunter u.a. alle erneuerbaren Technologien, Kernkraft, industrielle Dekarbonisierung, Netztechnologien, Energiespeichertechnologien und Biotechnologie
  - Projekte, bei denen ein größeres Potenzial zur Dekarbonisierung festgestellt wird, profitieren von beschleunigten Genehmigungsverfahren für den Bau oder die Erweiterung sowie von Beratung beim Zugang zu Finanzmitteln
  - Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Projekte im Zusammenhang mit einer Technologie, die sie nicht als Teil ihres Energiemixes akzeptieren, als strategisch anzuerkennen
- **Genehmigungsfristen:**
  - Bau oder Erweiterung großer Net-Zero-Produktionsprojekte (> 1 GW) & solcher, die nicht in GW gemessen werden: max. 18 Monate
  - kleinere Projekte (< als 1 GW): max. 12 Monate
  - kürzere Fristen für strategische Projekte
- Spezifisches Ziel für die CO<sub>2</sub>-Kohlenstoffabscheidung und -speicherung: bis 2030 soll eine jährliche Injektionskapazität von mindestens 50 Millionen Tonnen erreicht werden
- Entwicklung von „Net-Zero Industry Acceleration Valleys“ (Gebiete mit mehreren Unternehmen rund um eine bestimmte Technologie). Die Ziele bestehen darin, Cluster zu schaffen, um die Attraktivität der EU als Produktionsstandort zu erhöhen und die Verwaltungsverfahren für den Aufbau von Produktionskapazitäten weiter zu rationalisieren.
- Regeln für den Einsatz von Anreizsystemen für den Kauf von Net-Zero Technologie-Produkten & Definition von Nachhaltigkeits- und Resilienzkriterien in öffentlichen Beschaffungsverfahren
  - Mindestkriterien im Bereich Nachhaltigkeit
  - Resilienzkriterium: wenn für eine bestimmte Net-Zero Technologie (oder für ihre Komponenten) eine Drittlandabhängigkeit von mehr als 50% besteht
  - Bei öffentlichen Auktionen für erneuerbare Energien: für mind. 30% der jährlichen Menge pro Mitgliedstaat nicht-preisbezogene Präqualifikations- & Vergabekriterien, wie z.B. ökologische Nachhaltigkeit, Beitrag zur Innovation oder Integration von Energiesystemen
- Finanzierung aus den Einnahmen des nationalen Emissionshandelssystems (ETS) und für die meisten strategischen Projekte durch die Strategic Technologies for Europe Platform (STEP)

- Einrichtung der Net-Zero Industry Plattform als Koordinierungsmechanismus für Diskussionen, Informationsaustausch und Austausch von best practices zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung

## 9.) EU-Luftqualitäts-Richtlinie: Ergebnis der Trilog Einigung vom 20.2.24

Die nationale Umsetzung - voraussichtlich in einer Novelle zum Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) - hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Das BMK plant voraussichtlich erst Ende Sommer eine Veranstaltung zur Umsetzung der RL im IG-L.

Sofern alle formalen Bestätigungen auf EU-Ebene erfolgt sind und die Richtlinie im Amtsblatt erscheint, werden wir Sie informieren.

### Weiterführende Links:

- Vorläufiger Text nach der Einigung vom 20.2.2024, Ratsdok. 8.3.2024 ([Link](#))
- [Revision der EU-Luftqualitätsrichtlinien \(bmk.gv.at\)](#) Erstinformation des BMK
- [Luftqualitätsrichtlinie \(umweltbundesamt.at\)](#) Einschätzung der Luftsituation im Lichte der neuen RL durch das UBA.

### Details zur Trilog-Einigung finden Sie nachstehend:

#### Grenzwert-Einhaltung und Übergangsfristen

- **Grenzwerte Anhang I Tabelle 1:** Die Schadstoffgrenzwerte des Anhang I sind ab 2030 einzuhalten, so wie es EK und Rat vorgesehen haben. Das EP konnte sich nicht durchsetzen, die schärfsten von der WHO vorgeschlagenen Grenzwerte (Air Quality Guidance genannt) bereits 2035 zu verankern.
- **Schwermetalle vor 2030 nur Zielwerte:** Für Blei, Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren gelten Grenzwerte ab 2030, davor sind sie bereits mit Ablauf der Umsetzungsfrist der neuen Richtlinie als Zielwerte gültig (voraussichtlich ab Mitte 2026).

#### Flexibilitäten

- **Fristerstreckung für die Grenzwerteinhaltung wegen Klima/Orographie:** Der vieldiskutierte Art. 18 sieht nun tatsächlich sehr lange Übergangsfristen bis maximal 2040 vor, wenn klimatische oder orographische Gründe vorliegen oder ein überproportionaler Anteil von Heizungssystemen deswegen ausgewechselt werden müsste.
- **Fristerstreckung für die Grenzwerteinhaltung auf Basis von Modellierungen:** Wenn Modellierungen und Prognosen zeigen, dass trotz effektiver Maßnahmen gemäß Roadmaps Grenzwerte nicht eingehalten werden können (und keine Klima- oder Orographie-Gründe angeführt werden), gelten Ausnahmefristen bis maximal 2035 + 2 zusätzliche Jahre für besondere Fälle.

- **Die Ansuchen um Fristerstreckung** müssen von den Mitgliedstaaten an die Kommission gestellt werden (Details im Art. 18 Abs. 4) - man wird sehen, wie konsequent bzw. tolerant diese in der kommenden Legislaturperiode mit den Ansuchen umgehen wird.

### Pläne und Roadmaps

- **Luftqualitätspläne wie bisher:** Weiterhin sind Luftqualitäts-Pläne dort zu erstellen, wo Grenzwerte nach dem Stichtag 2030 überschritten werden. Neu ist, dass innerhalb von maximal vier Jahren die Überschreitungen so rasch als möglich beseitigt werden müssen - eine ambitionierte Vorgabe. Wie dies mit den generellen Fristerstreckungen bis 2035 bzw. 2040 (siehe oben) im Zusammenhang zu sehen ist, konnte bis dato noch nicht geklärt werden. Dort, wo keine ausreichende Möglichkeit besteht, Ozonkonzentrations-Überschreitungen regional oder lokal zu reduzieren, können MS von einem LQ-Plan absehen, wenn sie das entsprechend begründen.
- **Neu sind die Luftqualitäts-Roadmaps:** Diese sind zu erstellen, wenn zwischen 2026 und 2029 eine theoretische Überschreitung der ab 2030 geltenden Grenzwerte festgestellt wird und eine „Fristerstreckung“ (siehe oben) angestrebt wird. Projektionen in diesen Roadmaps müssen belegen, dass die Überschreitungen der Zielwerte so kurz wie möglich sein werden. Die Roadmaps müssen bis spätestens 31.12.2028 erstellt und bis 31.1.2029 bei der Kommission vorgelegt werden, um rechtzeitig Aufschübe zu erlangen. Wie genau der Übergang von Roadmaps zu Plänen funktioniert, ist auch auf der Verwaltungsseite noch nicht ganz klar.
- **Neue „short-term action plans“:** Auch kurzfristige Aktionspläne werden eingeführt, die bei Überschreiten von Alarmschwellen laut Annex I Sofortmaßnahmen wie Beschränkungen des Fahrzeugverkehrs oder die Einstellung von Bauarbeiten vorsehen.

### Schadenersatz

- Die kommende Richtlinie wird einen neuen Artikel 28 zum Schadensersatz für Gesundheitsschäden enthalten.
- **Beweislastumkehr gestrichen:** Die Gesetzgeber haben sich darauf geeinigt, die vieldiskutierte Beweislastumkehr zulasten der Behörden fallen zu lassen. Klagende Personen müssen nun selbst den Nachweis einer Schädigung erbringen.
- **Verjährung leider gelockert:** MS können (ursprünglich: „müssen“) überdies Verfallfristen für Schadensersatzansprüche festlegen.

### Umsetzung und Review-Klausel

- **Umsetzungsfrist 2 Jahre:** Die nationale Umsetzung - voraussichtlich in einer Novelle zum Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) - hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

- **Revisionsklausel ab 2030:** Eine Überprüfungs-klausel gemäß Art. 3 besagt, dass ab Ende 2030 (statt wie im EK-Vorschlag 2028) alle fünf Jahre weitere Verschärfungen der Grenzwerte, aber auch Übergangsfristen und Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmutzung (die gegenseitige Zurechnung der Verursacheranteile war ein großes Thema auf Ratsebene) zu analysieren sind.

## Adaptionen des Monitorings

- Nach ersten Einschätzungen aus der Verwaltung wird es beim Monitoring-System in Österreich nur geringfügige Änderungen geben. Zusätzlich zu installieren sind 2 Monitoring-Supersites (1x ländlicher Hintergrund, 1x urbaner Hintergrund). Details werden erst nach den Gesprächen mit den Bundesländern einschätzbar.

### 10.) Umgebungslärm 2024: Entwürfe Aktionspläne, Stellungnahme bis 22.4.2024

Das BMK hat die Entwürfe der Aktionspläne Umgebungslärm 2024 (gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), BGBL. Nr. 60/2005) unter [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at) veröffentlicht. Diese wurden von den für die jeweilige Lärmquelle zuständigen Behörden auf Basis der strategischen Umgebungslärmkarten erstellt.

#### Stellungnahme direkt an zuständige Behörde

Allfällige Stellungnahmen zu den einzelnen Aktionsplänen im Rahmen der Regelungen gemäß § 10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz bzw. der landesgesetzlichen Regelungen sind schriftlich mit Betreff „Umgebungslärm“ direkt an die jeweils zuständige Behörde zu richten.

Die Adressen für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Aktionsplänen sind unter <http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap2024> angeführt.

Allgemeine, mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffende Stellungnahmen können auch an [umgebungslaerm@bmk.gv.at](mailto:umgebungslaerm@bmk.gv.at) gerichtet werden.

### 11.) Kommunale Abwasser-RL (UWWTD): Trilog-Kompromiss

Eine Erstanalyse der Umweltpolitischen Abteilung der WKO zu den wichtigsten Punkten:

- Erweiterte Herstellerverantwortung
- Klassische organische Parameter
- Übergangsfristen Vierte Reinigungsstufe

**Kommunale Abwasser-RL (UWWTD): Erstanalyse der Umweltpolitischen Abteilung der WKO:****Erweiterte Herstellerverantwortung**

In Bezug auf die Erweiterte Herstellerverantwortung (Artikel 9) einigten sich die Ko-Gesetzgeber auf eine begrenzte Reduzierung der von den Herstellern zu tragenden Kosten der Quartärbehandlung (mindestens 80 % der Kosten müssen von bestimmten Herstellern getragen werden), ließen den Mitgliedstaaten jedoch Flexibilität bei der Zuweisung der verbleibenden Kosten.

Die beiden Branchen Pharma und Kosmetik müssen weiterhin die gesamten Kosten für die Erhebung und Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte sowie andere Kosten tragen, die für die Wahrnehmung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung anfallen. Darüber hinaus hat die Kommission die Aufgabe, den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zu den möglichen Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung auf die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln sicherzustellen und in die Bewertung der Richtlinie eine Analyse der möglichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten festgelegten potenziell unterschiedlichen Erzeugerbeitragsätze auf das Funktionieren des Binnenmarktes einzubeziehen.

**Klassische organische Parameter**

In Bezug auf die Nährstoffe bleiben die Werte für Stickstoff dieselben wie im allgemeinen Ansatz, während für Phosphor ehrgeizigere Werte vorgesehen sind (Konzentration von 0,5 mg/l oder eine Entfernrungsrate von 90 % für Phosphor bei größeren Anlagen; Konzentration von 0,7 mg/l oder eine Entfernrungsrate von 87,5 % für Phosphor bei kleinen Anlagen). Da in Österreich ohnehin in der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) eine Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm auf Basis von Monoverbrennung bis 2030 vorgesehen ist, werden sich rein aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Entfernrungsraten in den kommenden Jahren deutlich erhöhen.

**Übergangsfristen**

Für Fristen, Schwellenwerte, Fristverlängerungen und Werte für Behandlungsstufe (Artikel 3, 5, 6, 7 und 8 und zugehörige Teile der Anhänge) gab es ein „Kompromisspaket“, auf das hier nur teilweise eingegangen werden soll:

Die **Quartärbehandlung / Vierte Reinigungsstufe** (Art. 8) sieht folgende Stufen vor:

Für Anlagen > 150.000 EW: Grenzwerte laut “Part B and Table 3 of Annex I”

- 31.12.2033 für 20% der Abwässer aus diesen Anlagen
- 31.12.2029 für 60%
- 31.12.2045 für alle Abwässer aus diesen Anlagen

Für Anlagen > 10.000 EW in Risikogebieten: Grenzwerte laut “Part B and Table 3 of Annex I”

- 31.12.2033 für 10% dieser Agglomerationen (nicht Anlagen!)
- 31.12.2036 für 30% dieser Agglomerationen
- 31.12.2039 für 60% dieser Agglomerationen
- 31.12.2045 für 100% dieser Agglomerationen

Für diese Risikogebiete soll es bis 31.12.2030 eine „Liste der Risikogebiete für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ geben. Ein Review ist für 2033 und alle 6 Jahre nach Bedarf vorgesehen.

### 12.) RED - Novelle der Durchführungsverordnung 2022/996/EU - Geltungsbeginn Art 11 Abs 1 wird auf 1.1.2025 verschoben

Wir dürfen informieren, dass die Europäische Kommission (EK) mit 7.3.2024 eine Novelle zur [Durchführungsverordnung 2022/996/EU](#) (Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen hat; vgl. Attachment bzw. Download unter dem Link) veröffentlicht hat.

VO 2022/996/EU legt RL 2018/2001/EU (RED; [konsolidierte Fassung](#); Stand [20.11.2023](#)) aus.

Konkret geht es um die **Zertifizierung** freiwilliger Systeme, um festzustellen, ob Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe, flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen.

Die Änderung bezieht sich auf den **Geltungsbeginn von Artikel 11 Absatz 1 VO 2022/996/EU**, in dem die Kompetenz des Auditors und die Akkreditierung bei nationalen Akkreditierungsstellen oder einer zuständigen Behörde festgelegt wird. Dieser wird nun mit **1.1.2025** festgelegt. Die Novelle gilt **rückwirkend** zum 30.12.2023.

### 13.) Richtlinie Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD):

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung vom 12.3. den Text der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (engl. energy performance of buildings directive; EPBD) angenommen. Die EPBD vereint Maßnahmen der Energieeffizienz, soziale Aspekte (gegen Energiearmut) und Dekarbonisierung (inkl. E-Mobilität).

Die nächsten Schritte sind die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die EPBD ist national binnen 24 Monaten (d.h. bis 2026) umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird die Industrie vielfach betreffen:

- einerseits weil „Nicht-Wohngebäude“ wie die Gebäude der Industrie bestimmten Standards entsprechen werden müssen (siehe dazu unsere Forderung nach einem Förderschwerpunkt für Gebäude der Industrie), und
- weil viele Industriebranchen Produkte für den Gebäudesektor herstellen.

Eine zentrale Neuerung wird der neue Gebäudestandard sein: das „Nullemissionsgebäude“ (vgl. Art 2 Z 2, Art 11 und Annex I EPBD). Details sind national auszuarbeiten. Generell hat dieses Gebäude eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz (Anhang I), keinen oder nur einen sehr geringen Energiebedarf, erzeugt vor Ort keine Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffen und keine oder nur sehr geringe betriebliche Treibhausgasemissionen (Artikel 11).

Die Umsetzung der EPBD wird in Österreich durch das [Österreichische Institut für Bautechnik \(OIB\)](#), einen Verein der Bundesländer, erfolgen. Das OIB erarbeitet Richtlinien, die den Rahmen für die Bauordnungen der Länder bilden. Die Vorbereitungsarbeiten haben bereits begonnen.

Sollten Sie das Webinar zur EPBD (#zammredn: Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 29. Februar 2024) verpasst haben, finden Sie die Aufzeichnung (inkl. der Folien zum Download) [hier](#).

In den Medien wurde mehrfach über die EPBD berichtet. Soweit ersichtlich haben sich die Inhalte gegenüber dem Webinar nicht verändert. Für eine abschließende Beurteilung fehlen noch viele Details (insb. seitens der Europäischen Kommission und die nationale Umsetzung). Allgemein lässt sich sagen, dass die EPBD den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gibt, technologieoffen umzusetzen und Ausnahmen vorzusehen, wenn die Vorgaben technisch, ökonomisch oder funktionell nicht umgesetzt werden können. Viel hängt daher von der nationalen Umsetzung ab. Der Betrieb von Heizkesseln mit 100% erneuerbarer Energie sollte aufgrund der EPBD weiterhin möglich sein (wenn national so vorgesehen).

**EN:** [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129_EN.pdf)

**DE:** [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129_DE.pdf)

Rückmeldungen und Fragen können Sie jederzeit gerne an [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at) richten bzw. stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung unter: +43 (0)5 90 900 3465.

Wir wünschen Ihnen schöne Ostern  
**Ihr FMTI-Umweltteam**  
Ulrike Witz, Michael Osobsky & Clemens Zinkl